

Gebührensatzung
für die Inanspruchnahme des Angebotes der Offenen Ganztagschule
an der Gemeinschaftsschule des Schulverbandes Karrharde
(Gemeinschaftsschule Leck, Frieda-Erichson-Schule und Grundschule Leck)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i.V.m. den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 9 (Gebühren) der Satzung für die Benutzung der Offenen Ganztagschule an der Gemeinschaftsschule Leck in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Schulverband Karrharde vom 15.03.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

1. Für die Inanspruchnahme des Angebotes an der Gemeinschaftsschule Leck werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
2. Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch eine gesonderte Satzung für die Benutzung der Offenen Ganztagschule an der Gemeinschaftsschule Leck geregelt.

§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes entsteht die Gebührenpflicht.
2. Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbetrag (siehe § 3 dieser Gebührensatzung) zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbetrag. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens zum 15. eines jeden Monats, in einer Summe zu entrichten.
3. Die Zahlung der Gebühren erfolgt grundsätzlich über Bankeinzugsverfahren.
4. Die Höhe der Gebühr errechnet sich auf der Basis von 10 Monaten im Jahr. Dabei werden 36 Schulwochen zugrunde gelegt. Sie wird in der Zeit vom 01.09 bis zum 30.06. eines jeden Jahres fällig.

§ 3
Höhe der Gebühren
(monatlich von September bis Juni, auch in den Ferien)

1. Betreuungsangebot der Grundschule im Rahmen der OGS

1. + 2. Klasse	Mo – Fr	11:35 Uhr – 13:00 Uhr	16,00 €/Monat
			10,00 €/Zehnerkarte
3. + 4. Klasse	Mo – Fr	12:35 Uhr – 13:00 Uhr	5,00 €/Monat
			2,50 €/Zehnerkarte

2. OGS-Angebote (montags bis donnerstags) von 12:15 – 16:00 Uhr

Im Monat	Kurs ohne Mittag	Kurs mit Mittag
1 x wöchentlich	3,50 €	12,00 €
2 x wöchentlich	7,00 €	24,00 €
3 x wöchentlich	10,50 €	36,00 €
4 x wöchentlich	14,00 €	48,00 €

Für die Teilnahme ausschließlich am Mittagstich (ohne Kursangebot) ist eine Zehnerkarte zum Preis von 35,00 € zu erwerben.

3. Ermäßigungen

Grundschüler der ersten und zweiten Klassenstufe, die das Betreuungsangebot in der Grundschule und mindestens an einem Tag ein Angebot der Offenen Ganztagschule in Anspruch nehmen, zahlen für die Betreuung (§ 3 Ziffer 1) eine ermäßigte Gebühr in Höhe von 13,50 € (pro Monat) für die Betreuung zuzüglich der Gebühr für OGS-Angebote nach Ziffer 2.

Grundschüler der dritten und vierten Klassenstufe, die das Betreuungsangebot in der Grundschule und mindestens an einem Tag ein Angebot der Offenen Ganztagschule in Anspruch nehmen, zahlen für die Betreuung (§ 3 Ziffer 1) eine ermäßigte Gebühr in Höhe von 2,00 € (pro Monat) für die Betreuung zuzüglich der Gebühr für OGS-Angebote nach Ziffer 2.

Eine Zehnerkarte für die Betreuung kann von Grundschulern, die sowohl die Betreuung in der Grundschule als auch Angebote der OGS in Anspruch nehmen, nicht erworben werden.

4. Zusätzlich und parallel zu den regelmäßigen Angeboten der Offenen Ganztagschule können zeitlich befristete Kurse angeboten werden, für die ggf. eine gesonderte Kursgebühr erhoben wird.

§ 4

Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht endet automatisch nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres (31.01. bzw. 31.08.) oder nach schriftlicher Kündigung aus besonderem Anlass zum Ablauf der Kündigungsfrist.
2. Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen gilt § 6 der Satzung für die Benutzung der Angebote an der Gemeinschaftsschule Leck.

§ 5

Gebührensschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag das Kind aufgenommen worden ist, sind/ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 6

Datenschutzbestimmungen

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und aus dem Datenbestand der Schule zulässig.
2. Das Amt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und nach den in Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
3. Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.

4. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren für die Benutzung des Angebotes der Gemeinschaftsschule Leck im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Schulzentrum und in der Grundschule.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Leck, den 12.04.2010



Dirk Enewaldsen
Schulverbandsverbandsvorsteher

